

Öffentliche Urkunde

über die
Beschlüsse der Generalversammlung
- ordentliche Kapitalherabsetzung -
der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt einleitend fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Weiter stellt der Vorsitzende bezüglich der beantragten Kapitalherabsetzung fest, dass die Gläubiger der Gesellschaft noch nicht mit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) darauf hingewiesen wurden, dass sie für ihre Forderungen Sicherstellung verlangen können und demgemäss die Prüfungsbestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin / eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens noch nicht vorliegt.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig:

1. das Aktienkapital wird um CHF auf CHF herabgesetzt;
2. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
 - a) durch

[Variante: Vernichtung]

Vernichtung von (Anzahl, Art und Nennwert, evtl. Kategorie der zu vernichtenden Aktien);

[Variante: Reduktion]

Reduktion des Nennwertes von bisher CHF auf neu CHF von (Anzahl, Art und Nennwert, evtl. Kategorie der Aktien);

b) und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur

- Rückzahlung an die Aktionäre von CHF je ;
- Gutschrift an die Aktionäre auf deren Konti " " bei der Gesellschaft im Betrage von CHF je ;
- Wertberichtigung des Wertschriftenkontos "eigene Aktien" bzw. zur Aufhebung des für eigene Aktien gebildeten Minusposten im Eigenkapital im Sinne von Art. 659a Abs. 4 OR im Betrage von CHF ;

3. der Verwaltungsrat hat die Publikation nach Art. 653k OR vorzunehmen.

[Bemerkung: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen (Art. 653v Abs. 1 OR).]

[Optional: Gestützt auf Art. 653v Abs. 1 OR wird Artikel (Kapitalband) in den Statuten ersatzlos gestrichen.]

III.

Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 653j Abs. 4 OR.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmenzähler:

.....

.....